



Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg Die Geschäftsführerin

Erklärung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name der zu belehrenden Schülerin/des zu belehrenden Schülers/Auszubildenden	
geboren am	geboren in
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Telefonnummer	

Von der Schülerin/Schüler/Azubi nach der Belehrung durch das Gesundheitsamt auszufüllen:

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Ort, Datum

Name d. Schülerin/Schülers/
Auszubildenden

Von der/dem/den Erziehungsberechtigten maximal 48 Stunden vor der Belehrung des Kindes auszufüllen:

Ich erkläre hiermit, dass ich die Merkblätter über die Tätigkeitsverbote nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG gelesen und verstanden habe. Mir sind keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt.

Der Personalausweis oder die Geburtsurkunde sind zur Untersuchung/Belehrung mitzubringen.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Dienstort Uelzen
Telefon (0581) 82-462
Internet www.landkreis-uelzen.de
Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstort Lüchow
Telefon (05841) 99590-30
Internet www.luechow-dannenberg.de
Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC:NOLADE21UEL; IBAN: DE32 2585 0110 0000 0043 41
Termine für spezielle Untersuchungen und
Beratungen bitte im Internet oder telefonisch
abfragen



Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg Die Geschäftsführerin

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer muss belehrt werden?

Personen, die **gewerbsmäßig** folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder inverkehrbringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen und Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

und dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen
oder

Personen, die in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind, **benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt. Diese darf bei erstmaliger Arbeitsaufnahme nicht älter als 3 Monate sein.**

Der Arbeitgeber ist zusätzlich verpflichtet, Sie nach Aufnahme der Arbeit und dann mindestens alle 2 Jahre erneut im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Erstbelehrungsbescheinigung und die Dokumentation der letzten Folgebelehrung müssen so an der Arbeitsstelle verfügbar sein, dass sie bei Kontrollen durch die Ordnungsbehörden jederzeit einsehbar sind.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an **Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen** schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum **Schutz des Verbrauchers** und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an **Eigenverantwortung** und die Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Die wichtigsten Regeln finden Sie im Anhang I.

Dienstort Uelzen
Telefon (0581) 82-462
Internet www.landkreis-uelzen.de
Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstort Lüchow
Telefon (05841) 99590-30
Internet www.luechow-dannenberg.de
Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC:NOLADE21UEL; IBAN: DE32 2585 0110 0000 0043 41
Termine für spezielle Untersuchungen und Beratungen bitte im Internet oder telefonisch abfragen

Wann dürfen die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden?

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen (**Tätigkeitsverbot**), wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren, Noroviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus.
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung).
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Auch wenn die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben hat:

- Salmonellen,
- Shigellen,
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien und
- Choleravibrionen

besteht ein **Tätigkeitsverbot oder Beschäftigungsverbot** im Lebensmittelbereich. Das Tätigkeitsverbot besteht auch, **wenn Sie diese Bakterien ausscheiden** ohne sich krank zu fühlen (meist als Zufallsbefund aufgrund ärztlicher Untersuchung festgestellt).

Diese **Tätigkeitsverbote** treten bei einer Erkrankung **automatisch** in Kraft. Es bedarf keines ausdrücklichen Verwaltungsaktes durch das Gesundheitsamt! Der Arbeitnehmer kann nicht wegen eines Tätigkeitsverbotes entlassen werden und der Arbeitgeber ist gegen finanziellen Verlust abgesichert.

Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger verhütet werden kann.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit **Übelkeit, Erbrechen, Fieber** oder **Bauchschmerzen**.
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.
- Typisch für **Cholera** sind **milchig weiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn **sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

Wer muss informiert werden?

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. **Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten oder Arbeitgeber über die Erkrankung zu informieren.**



Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg Die Geschäftsführerin

Anhang I

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Antwort:

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser!
Bitte nicht vergessen die Fingerkuppen, die Fingernägel, die Fingerzwischenräume, die Querfalten der Handinnenflächen, den Handrücken und die Daumen gründlich zu waschen.
Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- Auch die Hautpflege gehört zum vorbeugenden Gesundheitsschutz, denn eine gepflegte Haut weist weniger feine Risse auf, die ein Keimreservoir darstellen.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Schmuck, wie z. B. Fingerringe und Armbanduhr ab!
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume)!
- Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel!
Decken Sie Ihre Nase oder Ihren Mund ab, wenn Sie niesen oder husten!
Verwenden Sie Papiertaschentücher, die Sie nach einmaligem Gebrauch wegwerfen.
Anschließend die Hände waschen und desinfizieren!
- Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.
Benutzen Sie zusätzlich Fingerlinge oder Einmalhandschuhe.

Sie tragen für die Gesundheit Ihrer Kunden oder der Ihnen Anvertrauten besondere Verantwortung, daher ist persönliche Hygiene und die Händehygiene für Sie oberstes Gebot.

Dienstort Uelzen
Telefon (0581) 82-462
Internet www.landkreis-uelzen.de
Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstort Lüchow
Telefon (05841) 99590-30
Internet www.luechow-dannenberg.de
Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC:NOLADE21UEL; IBAN: DE32 2585 0110 0000 0043 41
Termine für spezielle Untersuchungen und Beratungen bitte im Internet oder telefonisch abfragen



Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg Die Geschäftsführerin

Anhang II

Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot?

Typhus abdominalis, Paratyphus

Die Erreger sind Salmonella typhi und paratyphi. Ihre Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Wasser und Lebensmittel, die damit verunreinigt sind. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehandelt wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zusätzlich Verstopfung auftreten, später bestehen häufig „erbsbreiartige“ Durchfälle. Aufgrund der guten Wasser- und Lebensmittelhygiene sind die beiden genannten Erreger bei uns nicht verbreitet.

Typhus und Paratyphus verlaufen ähnlich; allerdings sind die Symptome bei Paratyphus weniger schwer.

Beide Erkrankungen werden in der Regel aus endemischen Gebieten (Afrika, Südamerika, Südostasien) oder aus Gebieten importiert (**Reiseerkrankung**), in denen sich die hygienischen Verhältnisse aufgrund von Katastrophen oder Kriegseinwirkungen dramatisch verschlechtert haben. Gegen **Typhus** stehen mehrere **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Wenn Sie beruflich oder privat in die betroffenen Länder verreisen wollen, sprechen Sie Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt an; dort werden Sie zur Notwendigkeit einer Impfung **beraten**.

Cholera

Die Erreger sind Cholerabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel; auch direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion verläuft in der Regel als Durchfallerkrankung mit Erbrechen und Bauchschmerzen. Der Stuhl ist milchig weiß ohne Blutbeimengungen. Fieber ist nicht typisch. Bei schwerem Verlauf ist der Flüssigkeitsverlust hoch und der Körper trocknet aus (tiefliegende Augen, stehende Hautfalten). Auch dieser Erreger kommt nur in Gegenden mit schlechten hygienischen Voraussetzungen und mangelhafter Trinkwasserversorgung vor (**Ostasien, Südamerika, Afrika**). Eine **Schutzimpfung** mit dem in Deutschland im Moment zugelassenen Impfstoff wird nicht empfohlen. Allerdings sind im Ausland besser verträgliche und wirksamere Impfstoffe verfügbar. Eine Bestellung über eine internationale Apotheke ist möglich. Deshalb sollten Sie bei **Reisen in ein Risikogebiet** auch dazu Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt ansprechen.

Dienstort Uelzen

Telefon (0581) 82-462
Internet www.landkreis-uelzen.de
Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstort Lüchow

Telefon (05841) 99590-30
Internet www.luechow-dannenberg.de
Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC:NOLADE21UEL; IBAN: DE32 2585 0110 0000 0043 41
Termine für spezielle Untersuchungen und
Beratungen bitte im Internet oder telefonisch
abfragen

Shigellose (Bakterielle Ruhr)

Die Erreger sind Shigellabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt meist von Mensch zu Mensch (bei mangelhafter Händehygiene), aber auch durch verunreinigte Lebensmittel und Trinkwasser. Shigellen sind hochinfektiös, d.h. um krank zu werden genügt die Aufnahme von nur wenigen Bakterien! In Kindereinrichtungen sind auch bei uns immer wieder Epidemien beschrieben worden. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit hohem Fieber, Kopf- und krampfartigen Bauchschmerzen. Die anfänglich wässrigen Durchfälle sind bald blutig. Der Erreger ist auch in Deutschland heimisch. Die Shigellose ist also keine typische Reisekrankheit; mit ihrem Auftreten muss jederzeit gerechnet werden.

Salmonellen-Infektionen

Erreger sind zahlreiche Salmonellenarten, die durch Nahrungsmittel aus infizierten Tieren (z.B. Fleisch, Milch, Eier) aufgenommen werden. Die häufigste Erkrankung durch Salmonellen ist der akute Brech-Durchfall mit Bauchschmerzen und mäßigem Fieber. Allerdings können die Symptome erheblich schwanken.

Diese Krankheitserreger sind weltweit verbreitet, mit einer Infektion ist jederzeit zu rechnen; häufig sind Erkrankungen in den Sommermonaten.

Gastroenteritis durch andere Erreger

Auch andere Bakterienarten (z.B. Staphylokokken, bestimmte Colibakterien, Campylobacter, Yersinien) oder Viren (z.B. Rota-, Adeno-, Norwalkviren) können Durchfall, Erbrechen oder Bauchschmerzen verursachen.

Hepatitis A oder E

Die Erreger sind Viren. Ihre Aufnahme erfolgt durch Nahrungsmittel, die mit Hepatitis- A- oder - E-Viren behaftet sind. Auch Übertragungen von Mensch zu Mensch sind möglich, da das Virus 1 – 2 Wochen nach Infektion mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Hauptsächlich Erwachsene erkranken an einer Gelbsucht mit Leberschwellung, Appetitlosigkeit und Abgeschlagenheit. Während das Hepatitis- A-Virus auch bei uns zirkuliert, kommt das Hepatitis- E-Virus hauptsächlich in Asien, Afrika und Zentralamerika vor (importierte Infektion nach Fernreisen!). Beide Erkrankungen verlaufen ganz ähnlich; die Übertragungswege sind gleich.

Gegen Hepatitis A kann man sich durch Impfungen schützen. Vor Reisen in südliche Länder sollten Sie unbedingt an eine **Schutzimpfung** denken und Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt darauf ansprechen.